

**Eckpunkte Begutachtung Reiseunfähigkeit von vollziehbar ausreisepflichtigen Asylbewerbern (Stand: 18.05.2016)**

Das Eckpunktepapier „Begutachtung Reiseunfähigkeit von vollziehbar ausreisepflichtigen Asylbewerbern“ ist zwischen dem Bayerischen Gesundheits-, Innen- und Justizministerium abgestimmt.

1. Rechtlicher Hintergrund

Wenn ein Asylverfahren negativ abgeschlossen ist und die dann vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländer ihrer Ausreiseverpflichtung nicht selbst nachkommen, ist die zuständige Ausländerbehörde gesetzlich verpflichtet, den Aufenthalt zwangsweise durch Abschiebung zu beenden. Es handelt sich dabei um eine zwingende Rechtsfolge, der Gesetzgeber hat hierbei den Ausländerbehörden kein Ermessen eingeräumt.

Die Ausländerbehörden haben bei der Vorbereitung von Abschiebungen zu prüfen, ob inlandsbezogene Vollstreckungshindernisse einer zwangsweisen Aufenthaltsbeendigung entgegenstehen. Sie sind dabei von Amts wegen auch verpflichtet, eventuell aus dem Gesundheitszustand der Ausländerin bzw. des Ausländers folgende Abschiebungshindernisse in jedem Stadium der Durchführung der Abschiebung zu beachten, und haben gegebenenfalls durch ein vorübergehendes Absehen von der geplanten Abschiebung oder durch eine entsprechende tatsächliche Gestaltung die zur Vermeidung von Gefahren für die Gesundheit der Ausländerin bzw. des Ausländers notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

Ein Anspruch auf Aussetzung der Abschiebung wegen rechtlicher Unmöglichkeit der Abschiebung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG ist u.a. gegeben, wenn die konkrete Gefahr besteht, dass sich der Gesundheitszustand der Ausländerin bzw. des Ausländers durch die Abschiebung wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtert und wenn diese Gefahr nicht durch bestimmte Vorkehrungen ausgeschlossen oder gemindert werden kann. Diese Voraussetzungen können nicht nur erfüllt sein, wenn und solange die Ausländerin bzw. der Ausländer ohne Gefährdung seiner Gesundheit nicht transportfähig ist (Reiseunfähigkeit im engeren Sinne), sondern auch, wenn die Abschiebung als solche außerhalb des Transportvorgangs eine erhebliche konkrete Gesundheitsgefahr für die Ausländerin bzw. den Ausländer bewirkt (Reiseunfähigkeit im weiteren Sinne, BayVGh, B.v. 23.10.2007 - 24 CE 07.484; VGh BW, B.v. 6.2.2008 - 11 S 2439/07, BayVGh, B.v. 18.10.2013 – 10 CE 13.1890; obige Ausführungen übernommen aus BayVGh, Beschl. v. 18.10.2013, Az. 10 CE 13.1890, 10 C 13.1891). Die Möglichkeiten zur Behandlung vorgetragener Erkrankungen im Herkunftsland sind nicht Gegenstand der Reiseunfähigkeit, weil diese Frage bereits vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Rahmen der Prüfung zielstaatsbezogener Abschiebungshindernisse geprüft worden ist.

Bei einer psychischen Erkrankung kann es für die Bejahung schon ausreichen, wenn zu befürchten ist, dass sich durch den Abschiebevorgang die Erkrankung der Ausländerin bzw. des Ausländers aufgrund der zwangsweisen Rückführung in sein Heimatland wesentlich verschlechtert, und nicht nur, wenn ein Suizid während der Abschiebung droht. Eine Abschiebung, die als solche eine erhebliche konkrete Gefahr für den Gesundheitszustand bedeutet, muss danach unterbleiben, wenn das ernsthafte Risiko besteht, dass unmittelbar durch die Abschiebung der Gesundheitszustand der Ausländerin bzw. des Ausländers wesentlich (oder gar lebensbedrohlich) verschlechtert wird.

Nach dem In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Einführung beschleunigter Asylverfahren am 17.03.2016 (Asylpaket II) ändert sich aktuell diese bis dahin durch die Rechtsprechung entwickelte Darlegungs- und Beweislast im Hinblick auf das Vorliegen etwaiger Reise- bzw. Transportunfähigkeit zu Lasten der betreffenden Ausländerin bzw. des Ausländers. So bestimmt nun § 60a Abs. 2c AufenthG, dass vermutet wird, dass der Abschiebung gesundheit-

## Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

liche Gründe nicht entgegenstehen. Die Ausländerin bzw. der Ausländer muss nunmehr eine Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft machen.

Diese ärztliche Bescheinigung soll insbesondere die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist, die Methode der Tatsachenerhebung, die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den Schweregrad der Erkrankung sowie die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben, enthalten.

In diesem Zusammenhang schreibt das Aufenthaltsgesetz im § 60a Abs. 2 d AufenthG nunmehr auch vor, welches Verfahren die Ausländerin bzw. der Ausländer bei der Geltendmachung einer Reise- bzw. Transportunfähigkeit im Zuge einer geplanten Abschiebung beachten muss:

Die Ausländerin bzw. der Ausländer ist verpflichtet, der zuständigen Behörde die ärztliche Bescheinigung nach § 60a Absatz 2c AufenthG unverzüglich vorzulegen. Verletzt die Ausländerin bzw. der Ausländer die Pflicht zur unverzüglichen Vorlage einer solchen ärztlichen Bescheinigung, darf die zuständige Behörde das Vorbringen der Ausländerin bzw. des Ausländers zu seiner Erkrankung nicht berücksichtigen, es sei denn, die Ausländerin bzw. der Ausländer war unverschuldet an der Einholung einer solchen Bescheinigung gehindert oder es liegen anderweitig tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankung, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würde, vor. Legt die Ausländerin bzw. der Ausländer eine Bescheinigung vor und ordnet die Behörde daraufhin eine ärztliche Untersuchung an, ist die Behörde berechtigt, die vorgelegte Erkrankung nicht zu berücksichtigen, wenn die Ausländerin bzw. der Ausländer der Anordnung ohne zureichenden Grund nicht Folge leistet. Die Ausländerin bzw. der Ausländer ist auf die Verpflichtungen und auf die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Verpflichtungen nach diesem Absatz hinzuweisen.

### 2. Anforderungen an das Gutachten, rechtliche Rahmenbedingungen

Hinsichtlich der Substantiierung des Vorbringens einer Erkrankung an Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) sowie eines entsprechenden Beweisantrags hat das Bundesverwaltungsgericht in einem Urteil vom 11. September 2007 (10 C 8.07) ausgeführt:

*Zur Substantiierung eines Sachverständigenbeweisantrags, der das Vorliegen einer behandlungsbedürftigen posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) zum Gegenstand hat, gehört angesichts der Unschärfen des Krankheitsbildes sowie seiner vielfältigen Symptome regelmäßig die Vorlage eines gewissen Mindestanforderungen genügenden fachärztlichen Attests. Aus diesem muss sich nachvollziehbar ergeben, auf welcher Grundlage der Facharzt seine Diagnose gestellt hat und wie sich die Krankheit im konkreten Fall darstellt. Dazu gehören etwa Angaben darüber, seit wann und wie häufig sich der Patient in ärztlicher Behandlung befunden hat und ob die von ihm geschilderten Beschwerden durch die erhobenen Befunde bestätigt werden. Des Weiteren sollte das Attest Aufschluss über die Schwere der Krankheit, deren Behandlungsbedürftigkeit sowie den bisherigen Behandlungsverlauf (Medikation und Therapie) geben. Wird das Vorliegen einer PTBS auf traumatisierende Erlebnisse im Heimatland gestützt und werden die Symptome erst längere Zeit nach der Ausreise aus dem Heimatland vorgetragen, so ist in der Regel auch eine Begründung dafür erforderlich, warum die Erkrankung nicht früher geltend gemacht worden ist.*

Gem. Beschluss des BayVGH vom 18.10.2013 (10 CE 13.1890) müssen ärztliche Begutachtungen zur Reisefähigkeit nachvollziehbar die Befundtatsachen angeben, ggf. die Methode der Tatsachenerhebung benennen und nachvollziehbar die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes sowie die Folgen darlegen, die sich nach ärztlicher Beurteilung

## Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich in Zukunft ergeben (prognostische Diagnose). Umfang und Genauigkeit der erforderlichen Darlegung richten sich nach den Umständen des Einzelfalls.

Diese Rechtsprechung zu den Anforderungen eines ärztlichen Gutachtens könnte demnächst aufgrund der nunmehr eingeführten und o.g. §§ 60 Abs. 2c und Abs. 2d AufenthG Modifikationen erfahren.

Die Ausstellung unrichtiger Zeugnisse über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauch bei einer Behörde stellt für Ärztinnen bzw. Ärzte und andere approbierte Medizinalpersonen nach § 278 StGB eine Straftat dar und kann mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.

Berufsordnung für die Ärzte Bayerns (Bekanntmachung vom 09.01.2012 i. d. F. der Änderungsbeschlüsse vom 25. Oktober 2014) (in Auszügen):

- § 2 Abs. 2 und 3 *Allgemeine ärztliche Berufspflichten: Der Arzt hat seinen Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihm bei seiner Berufsausübung entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen. Er hat dabei sein ärztliches Handeln am Wohl des Patienten auszurichten. Insbesondere darf er nicht das Interesse Dritter über das Wohl des Patienten stellen. Eine gewissenhafte Ausübung des Berufs erfordert insbesondere die notwendige fachliche Qualifikation und die Beachtung des anerkannten Standes der medizinischen Erkenntnisse.*
- § 25 *Ärztliche Gutachten und Zeugnisse: Bei der Ausstellung ärztlicher Gutachten und Zeugnisse hat der Arzt mit der notwendigen Sorgfalt zu verfahren und nach bestem Wissen seine ärztliche Überzeugung auszusprechen. Gutachten und Zeugnisse, zu deren Ausstellung der Arzt verpflichtet ist oder die auszustellen er übernommen hat, sind innerhalb einer angemessenen Frist abzugeben.*

### 3. Gutachtensfrage

Ärztlich zu begutachten ist, je nach Sachverhalt, ob die Ausländerin bzw. der Ausländer ohne Gefährdung seiner Gesundheit transportfähig ist (Reiseunfähigkeit im engeren Sinne) und / oder ob durch die Abschiebung als solche außerhalb des Transportvorgangs eine erhebliche konkrete Gesundheitsgefahr für die Ausländerin bzw. den Ausländer bewirkt wird bzw. sich der Gesundheitszustand erheblich verschlechtern würde (Reiseunfähigkeit im weiteren Sinne) und welche Maßnahmen ggf. erforderlich sind, dies zu verhindern. Die rechtliche Unmöglichkeit der Abschiebung ist durch das Gutachten glaubhaft zu machen.

Eine Bewertung der Möglichkeiten zur Behandlung vorgetragener Erkrankungen im Herkunftsland ist ausdrücklich nicht Gegenstand ärztlicher Untersuchungen über die Reiseunfähigkeit, weil diese Frage bereits vom BAMF im Rahmen der Prüfung zielstaatsbezogener Abschiebungshindernisse geprüft worden ist.

### 4. Qualifizierung des Gutachters

Bestehen Zweifel an der Reisefähigkeit, ist für die Feststellung der Reisefähigkeit grundsätzlich ein ärztliches Zeugnis erforderlich, wobei die Ausländerbehörde nach derzeitiger Rechtslage als Auftraggeber freie Arztwahl hat. Sie kann also ein privatärztliches Gutachten anfordern oder ein von der Ausländerin bzw. dem Ausländer bereits vorgelegtes Attest als ausreichend erachten. Im Zweifelsfall kann das Gesundheitsamt bei Feststellung der Reisefähigkeit bei somatischen Fragestellungen auf Anforderung der Ausländerbehörde in Amtshilfe gutachterlich tätig werden.

## Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

Bei substantiiert vorgetragenen oder sonst bekannt gewordenen qualifizierten Anhaltspunkten für eine Suizidgefahr als Folge einer psychischen Erkrankung ist regelmäßig ein fachärztliches Gutachten erforderlich (*Renner/Bergmann/Dienelt*, Ausländerrecht, § 60a AufenthG, Rn. 28). Für die Begutachtung sonstiger psychiatrischer Fragestellungen (z.B. depressive Störung) muss ebenfalls die Anerkennung als Fachärztin bzw. Facharzt für Psychiatrie, für Psychiatrie und Psychotherapie oder als Nervenärztin bzw. Nervenarzt vorhanden sein. Wie oben dargestellt bestimmt nach dem In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Einführung beschleunigter Asylverfahren am 17.03.2016 (Asylpaket II) § 60a Abs. 2c AufenthG, dass die Ausländerin bzw. der Ausländer nunmehr eine Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft machen muss. Somit erfüllt eine Bescheinigung einer/-es approbierten psychologischen Psychotherapeutin bzw. Psychotherapeuten nicht die gesetzlichen Anforderungen.

Zusätzliche fachliche Voraussetzungen für die Begutachtung einer PTBS, die eine der häufigsten Gründe für behauptete Reiseunfähigkeit darstellt, sind nach Stellungnahme der Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK) grundsätzlich das abgeschlossene Curriculum „Standards zur Begutachtung psychisch reaktiver Traumafolgen in aufenthaltsrechtlichen Verfahren (SBPM)“ einschließlich „Istanbul Protokoll“ der Bundesärztekammer (überarbeitete Fassung 8/2012). Die SBPM-Standards waren durch eine aus Psychiatern und Psychotherapeuten bestehende Arbeitsgruppe gemeinsam mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: BAMF) im Jahr 2002 entwickelt worden:

- *Eingangsvoraussetzungen: Approbation als ärztlicher bzw. psychologischer\* Psychotherapeut oder als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut. Nachweis von mindestens 5 Jahren klinischer Tätigkeit im Bereich Psychiatrie, Psychotherapie, Psychosomatik in Praxis, Beratungsstelle oder Klinik.*
- *Nachweis spezifischer Fortbildung: 1. Spezielle Kenntnisse in der Psychotraumatologie sowie interkultureller und aufenthaltsrechtlicher Besonderheiten in der Begutachtung sowie 2. drei supervidierte Gutachten/ausführliche Stellungnahmen, davon 2 unter Beteiligung von Dolmetschern.*
- *SBPM-Curriculum von 24 Stunden*

\*Wie oben dargestellt hat die Asylbewerberin bzw. der Asylbewerber eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Auch bei der Begutachtung auf PTBS ist als Mindeststandard die Anerkennung als Fachärztin bzw. Facharzt für Psychiatrie, für Psychiatrie und Psychotherapie oder als Nervenärztin bzw. Nervenarzt zu fordern.

### 5. Auswahl der Gutachter

Gutachterinnen bzw. Gutachter für Reiseunfähigkeit aufgrund angegebener psychiatrischer Störungen (z.B. PTBS, Suizidalität) bei Asylbewerberinnen bzw. Asylbewerbern sind vorrangig aus einem Pool geeigneter Fachärztinnen bzw. Fachärzte für Psychiatrie, Fachärztinnen bzw. Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie oder Nervenärztinnen bzw. Nervenärzte durch die jeweilige Ausländerbehörde zu beauftragen. Ggf. kann von Seiten der Ausländerbehörden versucht werden, externe Gutachterinnen bzw. Gutachter im polizeiärztlichen Dienst oder dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) zu gewinnen.

Subsidiär können mit dieser Aufgabe in Amtshilfe auch Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes beauftragt werden, sofern die dafür notwendigen fachlichen Voraussetzungen vorliegen.

6. Vergütung externer Gutachter

Einen Anhalt für mögliche Honorarvereinbarungen der Ausländerbehörden mit externen Gutachterinnen bzw. Gutachtern bilden folgende Vergütungen:

- 6.1. JVEG: § 9 Abs. 1 JVEG i.V.m. Anlage 1: Der Sachverständige erhält für jede Stunde ein Honorar in Höhe von 75,- € (M2 - Gutachten mit einfacher medizinischer Verlaufsprognose und durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad) bzw. in Einzelfällen 100,- € (M3 – Gutachten mit hohem Schwierigkeitsgrad). Angesetzt werden kann hierbei die Zeit für Studium der Aktenlage, Untersuchung, Ausarbeitung, Diktat und Durchsicht zzgl. Schreibgebühr (0,90 € pro 1.000 Anschläge) und auf die Vergütung entfallende Umsatzsteuer.
- 6.2. GOÄ: Ziffer 80 Schriftliche gutachterliche Äußerung einfacher Satz 34,20 €, Ziffer 85: Schriftliche gutachterliche Äußerung mit einem das gewöhnliche Maß übersteigenden Aufwand – ggf. mit wissenschaftlicher Begründung -, je angefangene Stunde Arbeitszeit 57,- € (einfacher Satz), Schreibgebühren Ziffer 95: je angefangene DIN A4 Seite 6,84 € (nur einfacher Satz). Die Höhe der einzelnen Gebühr bemisst sich in der Regel nach dem Einfachen bis Dreieinhalbfachen des Gebührensatzes.

7. Eckpunkte für das Begutachtungsverfahren auf Reiseunfähigkeit

- Die Ausländerbehörde hat nach derzeitiger Rechtslage als Auftraggeber für die Begutachtung auf Reiseunfähigkeit freie Arztwahl. Sie kann ein privatärztliches Gutachten anfordern oder ein von der Ausländerin bzw. dem Ausländer bereits vorgelegtes Attest als ausreichend erachten. Im Zweifelsfall kann das Gesundheitsamt bei Feststellung der Reisefähigkeit auf Anforderung der Ausländerbehörde bei somatischen Fragestellungen in Amtshilfe gutachterlich tätig werden.
- Psychiatrische Störungen werden häufig angegeben, um die gesetzlich zwingend vorgegebene Aufenthaltsbeendigung als Folge einer ablehnenden Asylentscheidung zu verzögern oder zu verhindern. Das diesbezügliche Vorbringen ist kritisch zu würdigen und im Gesamtzusammenhang auf Glaubhaftigkeit zu prüfen. Anhaltspunkte können sich aus dem Anhörungsprotokoll und dem Bescheid des BAMF sowie aus den in der Sache ergangenen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte ergeben.
- Fachliche Voraussetzung für die Begutachtung glaubhaft angegebener psychiatrischer Störungen ist die Fachärztin bzw. der Facharzt für Psychiatrie, für Psychiatrie und Psychotherapie oder Nervenärztin bzw. Nervenarzt. Für Begutachtungen auf PTBS ist zusätzlich grundsätzlich der Abschluss des Curriculums „Standards zur Begutachtung psychisch reaktiver Traumafolgen in aufenthaltsrechtlichen Verfahren (SBPM)“ bei Ärztinnen bzw. Ärzten zu fordern. Als Mindeststandard ist auch hier eine Fachärztin bzw. ein Facharzt für Psychiatrie, für Psychiatrie und Psychotherapie oder Nervenärztin bzw. Nervenarzt erforderlich.
- Gutachterinnen bzw. Gutachter für Reiseunfähigkeit aufgrund angegebener psychiatrischer Störungen bei Asylbewerberinnen/-en sind vorrangig aus einem Pool geeigneter externer Psychiaterinnen und Psychiater bzw. Nervenärztinnen und Nervenärzten zu beauftragen.
- Die externen Gutachterinnen bzw. Gutachter sind adäquat zu honorieren. Einen Anhalt hierfür bieten die Vergütungen nach GOÄ oder JVEG.